

## **Aufbau Matrixcode Sprengstoff nach §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und des § 15 1. SprengV**

Die eindeutige Kennzeichnung umfasst:

1. einen vom Menschen lesbaren Teil der Kennzeichnung mit folgenden Angaben:

a) Name des Herstellers,

b) einen alphanumerischen Code mit:

i) 2 Buchstaben zur Kennzeichnung des Mitgliedstaates (Herstellungsort oder Einfuhrort in die Gemeinschaft, z. B. AT = Österreich);

ii) 3 Ziffern zur Bezeichnung des Herstellungsorts (wird von den nationalen Behörden zugeteilt);

iii) einem eindeutigen Produktcode und logistischen Informationen, die vom Hersteller angegeben werden;

2. eine elektronisch lesbare Kennzeichnung als Strichcode und/oder Matrixcode, die sich unmittelbar auf den alphanumerischen Kennzeichnungscode bezieht.

3. Bei Artikeln, die zu klein sind, um den eindeutigen Produktcode und die logistischen Informationen des Herstellers anzubringen, gelten die Angaben unter Nummer 1 Buchstabe b Ziffern i und ii sowie unter Nummer 2 als ausreichend.

**Beispiel:**



**DE030 UY01009000067**